

Vorlaubenhäuser im Landkreise Elbing.

Von H. Mankowsky.

Der Elbinger Landkreis gehört zweifellos zu den landschaftlich schönsten und abwechslungsreichsten Gegenden des deutschen Ostens. Er besteht aus drei ganz verschiedenen Gebilden: der Höhe, der Niederung und der Nehrung. Die Elbinger Höhe ist teilweise bewaldet und erreicht als Hugelgruppe ihren höchsten Punkt im Butterberg bei Trunz mit 197 m Höhe. Dieser Höhenzug trägt vielfach den Namen Trunzer Berge. Wer etwa auf der Chaussee Elbing nach Cadinen eine Wagenfahrt oder Fußwanderung ausführen wollte, würde von den Reizen dieses Geländeabschnittes überrascht sein.

In der Ordenszeit wurden von den Rittern, die meist aus Mitteldeutschland stammten, die Siedler naturgemäß aus deren Heimat geholt, und so kamen in die Elbinger Gegend Franken und Thüringer. Ihre Wohnhäuser und Höfe wurden nach ihren heimatischen Vorbildern errichtet, und so findet man noch heute sowohl auf der Höhe als auch im Werder die malerischen Bauernhäuser mit Vorbauten, auch Vorlauben genannt, die auf hölzernen Säulen

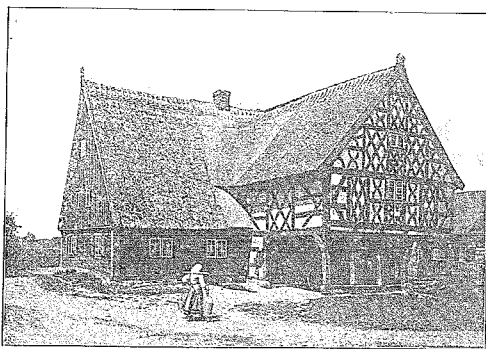
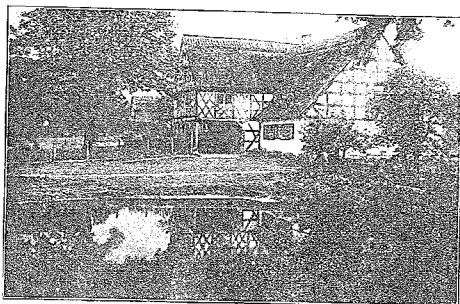
ruhen. Sie sind nicht nur aus dem eisenfesten Holz jener Zeit erklärbar. Während die Giebel bei einzelnen Vorlauben aus Bretterverschlag bestehen, werden sie bei andern als Fachwerk vom Rumpfe fortgesetzt. Das ursprüngliche Strohdach ist hier und dort durch Dachsteine ersetzt und erfüllt gut seinen Zweck.

Wie ein Blick auf das Bild zeigt, steht die Vorlaube quer zur Straße. Ursprünglich diente sie zur Ein- und Durchfahrt des Wagens mit gedroschenem Getreide, das im Obergeschoß der Vorlaube lagerte. Jene Getreidelagerstätten sind neuerdings in Wohngelegenheiten verwandelt. Bei niedersächsischen Bauernhäusern gab es auf der Rückseite des Hauses eine Ein- bzw. Durchfahrt für beladene Erntewagen. An jenem Typ war die Längsachse des Hauses aufgeschlossen. Dem fränkischen bzw. thüringischen Typ ist die Vorlaube der Längsseite vorgesetzt und erzeugt dadurch ein gutes Aussehen.

Aus der Vorlaube gelangt man in den geräumigen Hausflur, die Diele, an welche die abgetrennte Küche mit großem Rauchfang stoßt, wie er heute noch anzutreffen ist. Die noch vorhandenen Laubenhäuser im Elbinger Landkreise ziehen den Blick aller Reisenden auf sich. Der malerische Eindruck wird noch durch Flecken oder Bäume in der Umgebung verstärkt, und wo Gartenzäune stehen, passen sie sich dem Hausbau möglichst an. (Siehe „Die Geschichte des Landkreises Elbing von Lic. Dr. E. G. Kerstan“).

Soiche Vorlaubenhäuser gibt es noch im Danziger Werder, meist nach dem fränkischen Typ. In dem bei Danzig gelegenen großen Dorfe Ohra (Opra)

steht ein niedersächsisches Bauernhaus, das im Jahre 1926 auf Anregung des Hochschulprofessors Dr. Klöppel von der Stadtgemeinde Danzig angekauft und instand gesetzt wurde. Es stammt aus dem 16. Jahrhundert und wird „Löwenschloß“ genannt, weil es in zwei Nischen der Vorlaube kleine Löwenfiguren zeigt.



Soiche Bauernhäuser mit Vorbauten kann man noch sehen in Sergin, Trunz, Dürbeck, Wolfsdorf-Höhe, Lenzen usw. Als gemeinsame Merkmale aller dieser Bauten sind durchgehende Ständer und einfache klare Linienführung in der Musterung anzusehen. Vielfach erblickt man auch lange, rautenförmig verkreuzte Streber über mehrere Felder. Die meisten Fächer oder Felder bilden Rechtecke. Für diese Musterung wurde als Füllmaterial Lehm oder Ziegel verwendet.

Das Dach ragt über den Rumpf wohl ein halbes bis nahezu ganzes Meter über. Im Mittelalter waren bei dem großen Holzreichtum des deutschen Ostens Fachwerk- und Schurzbauten sehr beliebt. Einige dieser Bauernhäuser stammen aus dem 16. die meisten aber aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Diese Dauerhaftig-

Die Verantwortlichkeit des Lehrherrn für den Lehrling.

Von A. Freymuth, Senatspräsident am Kammergericht i. R.

(Nachdruck verboten).

Das Lehrlingsverhältnis wird vielfach von den Schriftstellern behandelt und in den Tagesblättern und Fachzeitschriften erörtert. Dabei werden in der Regel die Vorschriften über die Form des Lehrvertrages, über die Dauer der Lehrzeit, über die Pflicht zur

Weiterbildung in den Fortbildungsschulen erörtert und ähnliche Bestimmungen. Es sind aber noch andere Vorschriften vorhanden, die praktisch vielleicht von noch größerer Bedeutung sind und namentlich für den Lehrherrn eine schwere wirtschaftliche Be-

lastung bringen können. Dies sind diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die dem Lehrherrn eine besondere Fürsorgepflicht auferlegen.

Hier kommt namentlich die Vorschrift des § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Frage. Danach hat der Dienstberechtigte Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Der Lehrling ist zwar noch in der Ausbildung, hat aber Dienste zu leisten und ist daher ebenso wie der schon der Lehrlingszeit entwachsene Geselle, Handlungslehrling und sonstige Angestellte durch die erwähnte Vorschrift des § 618 mit geschützt. Für Handlungsgesellen besteht im Handelsgesetzbuch eine dem § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz entsprechende Vorschrift in § 62, und dort ist noch in § 76 ausdrücklich ausgesprochen, daß diese Schutzvorschrift auch für Handlungslehrlinge gilt. Für die gewerblichen Arbeiter enthält die Gewerbeordnung ähnliche Vorschriften, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß auch im Gewerbebetrieb Lehrlinge der Schutzvorschrift des § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterstehen, sowohl die Handwerkslehrlinge wie die sonstigen gewerblichen Lehrlinge.

Danach muß also der Lehrherr z. B. dafür sorgen, daß die Arbeitsräume so eingerichtet sind, daß sie für die Gesundheit des Lehrlings nicht gefährlich sind. Dasselbe gilt für die Höfe, die Treppen, die Zugänge zu den Arbeitsstätten, auch die Zugänge zum Keller usw. Bei den Gerätschaften muß der Lehrherr dafür sorgen, daß sie in Ordnung sind, daß z. B. Leitern keine schadhafte Sprossen haben, daß bei an sich gefährlichen Arbeiten Schutzvorrichtungen, namentlich an Maschinen soweit vorhanden sind, wie dies erforderlich und mit dem Zweck der Arbeit vereinbar ist. Dies gilt z. B. für die im Fleischergewerbe benutzten Maschinen und Gerätschaften, ebenso in den Handwerksbetrieben der Schlosser, der Schneider, der Tischler, der Tapezierer, der Installateure usw. Es gilt aber auch in allen anderen Gewerben, so z. B. im Gastwirts- und Hotelbetrieb, im Friseurgewerbe, in Waschanstalten, außerdem in allen Fabrikbetrieben, ferner auch in Apotheken, chemischen Betrieben usw. usw.

Die schadhafte Verletzung der erwähnten Sorgfaltspflicht legt dem Lehrherrn die Verpflichtung zum Schadenersatz auf. Er muß also, wenn durch den Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht der Lehrling zu Schaden kommt, ihn selber oder unter Umständen auch der Krankenkasse, der Berufsgenossenschaft usw. den Aufwand an Arztkosten, Heilungskosten, eine Kur, aber auch für Jahre, ja für das ganze weitere Leben des Verunglückten eine Rente zahlen, wenn aus dem Unfall sich eine dauernde Arbeitsunfähigkeit oder dauernde Erwerbsbeschränkung ergibt. Ganz besonders gefährlich kann für den Lehrherrn folgender Umstand werden: Nach den gesetzlichen Vorschriften muß möglichenfalls der Lehrherr nicht nur den Verunglückten selbst, sondern wenn dieser durch den Unfall sein Leben verliert, auch den Hinterbliebenen Schadenersatz leisten, der ihm die Notwendigkeit der Zahlung einer lebenslänglichen Rente bringen kann.

Aus der bedeutsamen höchstgerichtlichen Rechtsprechung über dieses Rechtsgebiet seien einige Entscheidungen mitgeteilt:

1. Die Belehrungspflicht des Lehrherrn. Ein Apothekerlehrling hat im Auftrage seines Lehrherrn gewisse Gefäße (Amputellen) zuzuschmelzen. Dabei entstand eine Explosion und der Lehrling wurde dabei verletzt. Seiner Schadenersatzklage gegen den Lehrherrn hat das Reichsgericht stattgegeben und folgendes ausgeführt:

(Juristische Wochenschrift 1913, Seite 372): Der Lehrherr will sich damit entschuldigen, daß der Lehrling zurzeit des Unfalls bereits 20 Jahre alt und fast zwei Jahre als Apotheckerlehrling bei ihm beschäftigt gewesen sei. Er habe auch seine Frage, ob er mit der Arbeit ausreichend vertraut sei, bejaht, mit dem Bemerkten, daß er schon mehrmals dem Gehilfen bei der Tätigkeit des Amputellenzuschmelzens zugehört habe. Das kann den Lehrherrn aber nicht entschuldigen. Es ergibt nur, daß der Lehrling zur Zeit des Unfalls wußte, wie die Arbeit auszuführen sei; keinesfalls ergibt sich aber, daß dem Lehrling auch die Gefährlichkeit der Arbeit bekannt war, oder daß der Lehrherr diese Kenntnis des Lehrlings voraussetzen durfte. Der Lehrherr war unseiner verpflichtet, auf die Gefahren hinzuweisen und ihn über die Vorbeugung zu belehren, als er den Lehrling beauftragt hatte, während der Arbeit des Amputellenzuschmelzens gleichzeitig noch den Wasserstand in einem Kessel zu beobachten und einen Extrakt einzukochen, so daß die Gefahr bestand, daß der Lehrling auf das Amputellenzuschmelzen nicht die Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Arbeit erforderliche Aufmerksamkeit verwenden konnte. So bestand gerade die Gefahr, daß der Lehrling die Amputellen zu lange oder zu tief in die Flamme hielt. Durch diesen Umstand ist nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts höchstwahrscheinlich die Explosion eingetreten, und es ist daher anzunehmen, daß der Unfall bei gehöriger Belehrung des Lehrlings vermieden sein würde. Den Lehrherrn trifft also ein Verschulden, und er ist schadenersatzpflichtig.

2. Haftung für den Angestellten. Ein junger Mensch war bei einem Kaufmann als Handlungslehrling beschäftigt. Er erlitt in folgender Weise einen Unfall, der ihm das Leben kostete: Ein erwachsener Angestellter des Dienstherrn, ein Handlungsgeselle, beauftragte den Lehrling, zu Zwecken des Geschäftsbetriebes in einem Kahn hin und zurück über die Mosel zu fahren. Dabei schlug der Kahn um und der Lehrling ertrank. Die Mutter des verunglückten Lehrlings, eine arme Witwe, verklagte den Lehrherrn auf Schadenersatz — anscheinend auf eine Rente, von dem Gesichtspunkt aus, daß ihr die Unterstützung entzogen war, die sie von ihrem Sohn nach Beendigung seiner Lehrezeit erwarten konnte, und nach den gesetzlichen Vorschriften zu beanspruchen hatte. Das Reichsgericht hat diesen Schadenersatzanspruch der Witwe für berechtigt erklärt und folgendes ausgeführt (Entscheidungen des Reichsgerichts, Band 77, Seite 408): Zunächst trifft den Handlungsgesellen ein Verschulden. Dieser war durch den Lehrherrn zum Vorgesetzten des Lehrlings bestimmt worden und wies den Lehrling durch Zurufe an, an einer bestimmten Stelle in grader Richtung auf die dort befindliche Brücke zu über die Mosel zu setzen und nicht erst am Ufer entlang eine Strecke aufwärts zu fahren. Die Ueberfahrt an jener Stelle war aber wegen des hohen Wasserstandes und starken Stromganges der Mosel gefährlich und war die Ursache dafür, daß der Lehrling mit dem Boot umschlug und ertrank.

Hierbei trifft den Lehrherrn selbst zwar kein Verschulden. Aber das Verschulden trifft den Handlungsgesellen und auch für diesen muß der Lehrherr einstehen. Er ist der Erfüllungsgehilfe des Lehrherrn, und für den Erfüllungsgehilfen muß gehaftet werden. Der Lehrherr muß also der Mutter des verunglückten Lehrlings Schadenersatz leisten. —

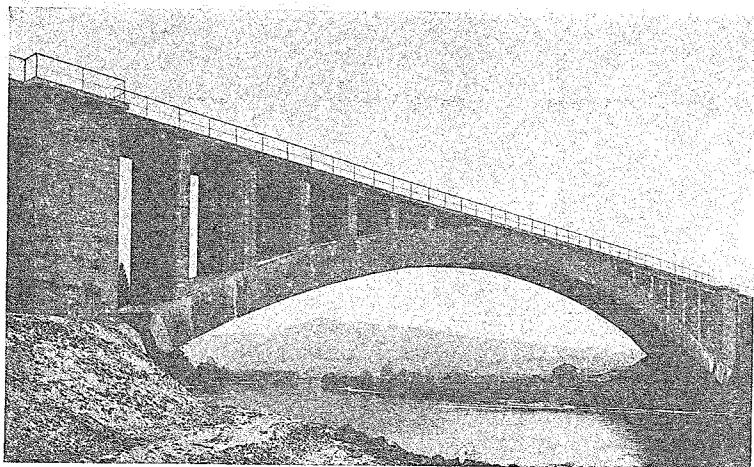
Man sieht, wie weitreichend die Folgen der Sorgfaltverletzung für den Lehrherrn sein können. Wie kann er sich schützen? Dadurch, daß er möglichst penibel auf die Sicherheit des Lehrlings bei allen Dienstverrichtungen achtet, ferner durch eine Haftpflichtversicherung.

Die neue Eisenbahnbrücke über den Regen bei Blaibach.

Zurzeit die weitestgespannte massive Eisenbahnbrücke Deutschlands.

Ursprünglich war eine eiserne Gitterträgerbrücke vorgesehen. Wegen der ständigen Zunahme der Verkehrslasten und der dadurch bei Eisenbrücken stets notwendigen vollständigen Anwechslung der Überbauten wurde von der Eisenbahnverwaltung die 70 Meter weit gespannte Eisenbetonbrücke vorgezogen, weil diese

sich nach dem heutigen Stande der Beton- und Eisenbetontechnik ohne Schwierigkeiten den jeweiligen Ansprüchen entsprechend verstärken läßt, was für die Einstellung insbesondere der Reichsbahn zu beiden Systemen von grundlegender Bedeutung ist.



Verschiedenes.

Einführung des neunstündigen Arbeitstages im Straßenbau- und Tiefbaugewerbe in Thüringen. Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen über den Achtstundentag ist vom Reichsarbeitsminister den Ländern die Festsetzung der Arbeitszeit in einzelnen Gewerbebezügen überlassen worden. Kraft dieser Verfügungsfreiheit ist nunmehr von der thüringischen Staatsregierung für dieses Jahr im Straßenbau- und Tiefbaugewerbe der neunstündige Arbeitstag eingeführt worden. Zum erstenmal sind damit die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der täglich achtstündigen Arbeitszeit auf landesrechtlichem Wege abgeändert worden. Zur Begründung des Vorgehens weist die thüringische Staatsregierung darauf hin, daß verhältnismäßig wenigen, für den Straßenbau verfügbaren Facharbeiter nur in den seltensten Fällen an ihrem Wohnort beschäftigt werden könnten, wodurch ihnen, da sie von ihren Familien getrennt leben müßten, ein besonderer Aufwand erwachse. Dieser Umstand rechtfertige zur Erzielung eines höheren Verdienstes die Einführung einer längeren Arbeitszeit. Bezüglich der Arbeitszeitregelung im Tiefbaugewerbe ist ferner bemerkenswert, daß die Tiefbauarbeiter selbst das Verlangen gestellt haben, in der Sommerzeit die Arbeit um eine Stunde zu verlängern. Die Gültigkeitsdauer der neuen Arbeitszeitregelung in Thüringen ist auf den Zeitraum vom 15. April bis zum 15. September 1928 beschränkt. Für den Hochbau ist eine Verankerung der Arbeitszeit jedoch nicht genehmigt worden. Die Abweisung des Antrages des Arbeitgeberverbandes im Hochbaugewerbe wird bemerkenswerter Weise damit begründet, daß die Genehmigung einer neunstündigen Arbeitszeit hier nur dann in Frage kommen könnte, wenn infolge zu geringen Vorhandenseins von Facharbeitern die rechtzeitige Fertigstellung von Bauten in Frage gestellt sei. Da für das Jahr 1928 im Hinblick auf die Knappheit der zur Verfügung stehenden öffentlichen Baumittel ein Mangel an Baufacharbeitern eintreten dürfte, müßte eine Zusammendrängung der Ausführung von Bauvorhaben auf wenige Monate verhindert werden. Eine Verlängerung der Arbeitszeit im Hochbaugewerbe auf neun Stunden würde daher zu einer Verstärkung der Arbeitslosigkeit in den nächsten Monaten führen, die im öffentlichen Interesse verhindert werden müssen.

Zulassung der Kapitalabfindung in der Unfallversicherung bei Verwendung des Kapitals für den Wohnungsbau. Gleich der Abfindungsmöglichkeit bei der Kriegesbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenversorgung ist nunmehr auch in der Unfallversicherung unter bestimmten Bedingungen die Zulässigkeit der Kapitalabfindung anerkannt worden. In Übereinstimmung mit der Regelung bei der Kriegesbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenversorgung, daß neben kleineren auch höhere Renten bis zur Vollrente durch

eine einmalige Kapitalzahlung abgelöst werden können, wenn das Kapital zur Erwerbung einer Wohnung oder zur Beteiligung an einer Siedlung verwendet wird, ist diese Art der Abfindung neuerdings auch in der Unfallversicherung in Aufnahme gekommen. Im Interesse der Förderung des Wohnungsbaues kann diese Maßnahme nur sehr begrüßt werden. Die Gewährung der Kapitalabfindung in der Unfallversicherung ist im wesentlichen an die nachstehenden Bedingungen geknüpft. Voraussetzung ist, daß 1. der Berechtigte das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. noch nicht überschritten hat. In letzterem Falle kam der Abfindung nur ausnahmsweise stattgegeben werden; 2. die Rente rechtskräftig als Dauerrente festgelegt ist; 3. in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Dauerrente maßgebend waren, eine wesentliche Änderung nicht mehr zu erwarten ist; 4. eine Gewähr für die nützliche Verwendung des Geldes besteht. Wenn die entscheidende Stelle in bezug auf die 4. Voraussetzung Bedenken hat, so hat sie vor der endgültigen Abweisung den Antragsteller von den dafür maßgebenden Gründen Mitteilung zu machen und ihm Gelegenheit zur Rückäußerung zu geben.

Bessere Submissionsunterlagen als Verbilligungsmittel im Bauwesen. Im Provinziallandtag in Berlin hat kürzlich eine Zusammenkunft von Organisationen des Reichsverbandes Deutscher Baugenossenschaften und des Verbandes für gemeinnützige Bautätigkeit stattgefunden. Dabei hat der Ober-Regierungs- und Baurat Vob, der früher im Reichsausschuß für das Verdingungswesen den Vorsitz führte, darauf hingewiesen, welchen unheilvollen Einfluß das öffentliche Submissionswesen bisher auf die Bauausführung hatte, weil der Auftrag meistens an die mindestfordernde Firma gegeben wurde. Diese Methode habe oft bewußt zu niedrig kalkulierte Preise mit sich gebracht, was dann wieder zu schlechter Ausführung oder zu Nachberechnungen, oder zu beiden Mißständen, Anlaß gegeben habe. Falsch sei es auch, wenn die Auftraggeber die eingehende Bearbeitung von Projekten den Bewerbern zuschöben. Erforderlich sei vielmehr, daß die vergebenden Stellen das Projekt und die für die Kalkulation nötige Massenberechnung selbst bis ins kleinste für die Ausschreibungen durcharbeiteten. Dadurch werde auch der Mißstand vermieden, daß die anbietenden Firmen ohne Kostenvergütung und ohne Aussicht auf Erlöse die Bearbeitung des Projektes vorzunehmen hätten. An Hand genau vorgearbeiteter Unterlagen lasse sich zweifellos auch eine Preissenkung ermöglichen. Es geht hieraus hervor, daß die Bearbeitung der Projekte durch erfahrene freischaffende Architekten im Interesse der Allgemeinheit liegt und nicht entbehrlich werden kann. Das die für aufzunehmende Honorar wird durch die damit gegebenen Vorteile aller Beteiligten reichlich aufgewogen.

Bauvollendungen und Bauerlaubnisse im März 1928.

Stadt	Bauvollendungen				Bauerlaubnisse				zum Bau genehmigte Wohnungen
	öffentliche Gebäude	Gebäude für gewerbliche u. sonst. Zwecke	Wohngebäude	Wohnungen	öffentliche Gebäude	Wohngebäude	Wohnungen	Wohnungen	
I. 80 Großstädte (über 100.000 Einwohner).									
Aachen	7	8	8	6	0	0	67	31	
Altona	2	28	103	28	10	10	24	67	
Augsburg	1	3	1	12	1	12	1	67	
Barmen	2	11	34	4	4	31	127	327	
Berlin	436	202	1.350	8	116	332	3.234	5.825	
Böhm.	1	6	12	8	4	14	37	132	
Braunschweig	1	2	5	24	4	24	149	143	
Bremen	4	117	266	4	7	264	423	423	
Breslau	2	11	26	4	6	25	148	148	
Buer	1	1	4	5	12	4	6	6	
Chemmar	11	16	66	17	10	53	52	52	
Cheznitz	1	11	39	3	3	37	117	117	
Dortmund	7	49	259	—	65	375	375	375	
Duisburg	3	27	199	—	6	30	30	30	
Düsseldorf	65	425	1671	1	21	85	621	621	
Eberfeld	3	14	63	1	3	10	30	30	
Erfurt	—	12	74	—	2	7	24	24	
Essen	8	20	96	—	3	87	56	56	
Frankfurt a. M.	10	19	93	459	1	4	55	55	
Geisenkirchen	5	8	32	—	2	4	11	11	
Gleiwitz	—	11	71	—	11	9	89	89	
Hagen	4	14	158	—	48	131	131	131	
Halle a. S.	1	7	38	—	12	20	108	108	
Hannover	3	6	145	—	2	30	70	70	
Hamburg	13	69	648	4	15	148	1236	1236	
Hannover	1	67	490	—	7	56	239	239	
Hannover Wil.	—	—	—	—	—	—	—	—	
Helmst.	5	10	26	—	24	8	52	52	
Hindenburg	2	22	83	—	3	23	117	117	
Karlsruhe	4	29	51	—	10	24	118	118	
Köln	6	51	144	—	5	13	77	77	
Köln a. Rh.	1	9	50	—	15	15	46	46	
Kiel	1	24	116	287	2	63	437	437	
Königsberg i. Pr.	1	14	75	1	16	2	25	25	
Krefeld	1	9	23	62	—	6	19	19	
Leipzig	1	64	543	3	47	23	127	127	
Leipzig-Hafen a. Rh.	1	3	19	1	4	14	25	25	
Lübeck	6	36	98	—	2	30	100	100	
Magdeburg	7	24	105	1	14	21	204	204	
Mannh.	1	29	134	—	2	2	108	108	
Manheim	3	15	39	157	1	15	21	113	
Milchau a. Ruhr.	1	47	159	—	3	23	23	23	
München	8	38	293	—	25	111	111	111	
München-Obdach	1	31	80	—	6	10	10	10	
Master i. W.	1	6	4	—	4	16	49	49	
Nürnberg	1	30	283	1	24	157	157	157	
Oberhausen (Rhd.)	—	3	14	—	3	0	40	40	
Pflanz a. V.	—	15	14	—	6	4	4	4	
Stettin	—	22	—	—	6	21	114	114	
Stuttgart	5	45	97	—	6	156	156	156	
Wiesbaden	5	5	19	—	5	9	3	3	
Zus. März 1928	84	341	2.185	2.528	30	663	1.871	1.6.804	
Zus. Februar 1928	85	300	1.579	7.604	22	610	1.175	1.9.017	
Zus. Januar 1928	20	273	2.015	7.857	30	455	1.250	1.5.555	

Stadt	Bauvollendungen				Bauerlaubnisse				zum Bau genehmigte Wohnungen
	öffentliche Gebäude	Gebäude für gewerbliche u. sonst. Zwecke	Wohngebäude	Wohnungen	öffentliche Gebäude	Wohngebäude	Wohnungen	Wohnungen	
II. 42 Mittelstädte (50.000 bis 100.000 Einwohner).									
Zus. März 1928	6	85	317	1.131	7	153	313	1.032	
Zus. Februar 1928	7	72	241	354	5	92	263	738	
Zus. Januar 1928	8	60	301	1.045	10	98	203	486	

1) Für 48 berechnete Großstädte. — 2) Ohne Freiburg i. Br.

größer als in diesem Jahr, und daher blieb auch das Märzergebnis 1928 bei den Wohngebäuden (um 22 v. H.) und Wohnungen (um etwa 10 v. H.) hinter dem Märzergebnis des Vorjahres zurück. An Gebäuden für öffentliche, gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Zwecke wurden 825 zum Bau genehmigt, gegenüber 629 im Vormonat und 959 im März 1927. Auch hier wurde demnach das Vorjahrsergebnis nicht erreicht. In den drei ersten Monaten des Jahres 1928 zusammen sind in den berichtenden Groß- und Mittelstädten 6623 Wohngebäude und 27.859 Wohnungen fertiggestellt worden, d. h. etwa drei Zehntel weniger als im vorhergehenden Vierteljahr, in dem der größte Teil der 1927 begonnenen Bauten zum Abschluß gebracht werden konnte. Das Ergebnis des ersten Vierteljahrs 1927 wurde jedoch um 21 bzw. 35 v. H. übertroffen. Die Zahl der zum Bau genehmigten Wohngebäude (5689) und Wohnungen (20.031) war infolge der schwierigen Finanzierungsfrage im ersten Vierteljahr 1928 um 11 bzw. 16 v. H. kleiner als in den Monaten Oktober bis Dezember 1927 und blieb auch hinter dem ersten Vierteljahr 1927, in dem die Bauerlaubnisziffer bei günstigen Finanzierungsaussichten keinen Rückschlag gegenüber dem vorhergehenden Vierteljahr erfahren hatte, um 15 bzw. 11 v. H. zurück. Die Zahl der fertiggestellten Gebäude für öffentliche, gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Zwecke (1244; hat im ersten Vierteljahr weder die Ergebnisse der drei ersten Monate 1927 (1359), noch die des ersten Vierteljahres 1926 erreicht. An Bauerlaubnissen wurden 2076 erteilt, 32 v. H. weniger als im vierten Vierteljahr und 16 v. H. weniger als im ersten Vierteljahr 1927.

Bauvollendungen und Bauerlaubnisse in den Groß- und Mittelstädten im Jahre 1927 und im I. Vierteljahr 1928.

Zeitraum	Groß- und Mittelstädte**				Davon Großstädte*			
	Gebäude				Gebäude			
	insgesamt	öffentliche	für gewerbliche u. sonst. Zwecke	Wohngebäude	insgesamt	öffentliche	für gewerbliche u. sonst. Zwecke	Wohngebäude
Reinzeugung an Gebäuden und Wohnungen.								
1927								
Zusammen 93 Städte								
1.Vj.	6.807	791	1.291	2.468	20.394	3.723	85	1.092
2. "	6.527	791	1.040	2.409	31.373	5.293	66	1.456
3. "	7.844	98	1.146	6.600	23.217	6.141	74	234
4. "	11.258	109	1.160	9.978	19.754	10.233	90	1.249
Zus.	182.616	495	5.183	127.045	110.714	135.100	315	4.086
1928								
1.Vj.	7.807	195	1.130	6.623	27.850	6.433	82	5.466
2. "	—	—	—	—	—	—	—	—
3. "	—	—	—	—	—	—	—	—
4. "	—	—	—	—	—	—	—	—
Zus.	—	—	—	—	—	—	—	—

Erteilte Bauerlaubnisse.

Zeitraum	Zusammen 93 Städte				44 Großstädte ¹⁾				39 Mittelstädte ²⁾	
	insgesamt	öffentliche	für gewerbliche u. sonst. Zwecke	Wohngebäude	insgesamt	öffentliche	für gewerbliche u. sonst. Zwecke	Wohngebäude	Wohnungen	
1.Vj.	6.182	329	2.343	6.719	22.471	7.591	104	1.394	3.393	
2. "	12.257	178	2.205	9.284	33.873	9.407	140	2.351	15.161	
3. "	11.755	187	2.655	8.393	32.691	12.226	169	2.381	9.210	
4. "	2.420	134	2.031	6.323	22.792	7.740	125	2.041	6.733	
Zus.	43.604	630	11.056	30.982	111.685	33.559	524	6.017	34.233	
1.Vj.	7.705	166	1.979	5.639	20.631	6.371	84	1.494	4.793	
2. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zus.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

* Über 100.000 Einwohner. — ** 50.000-100.000 Einwohner. ¹⁾ Berichtigte Zahlen. ²⁾ Ohne Essen. — ³⁾ Ohne Freiburg i. Br. — ⁴⁾ Zu den im Jahre 1926 berichtenden 36 Großstädten sind im Jahre 1927 Berlin, Bochum und Köln hinzugezogen.

Baulindex 1913=100	Baustoffindex 1913=100
25. 4. 28 = 173,5	16. 5. 28 = 159,6
9. 5. 28 = 173,3	23. 5. 28 = 160,0
23. 5. 28 = 173,4	30. 5. 28 = 160,4

Schriftleitung: Architekt B.D.A. Kurt Langer u. Dr.-Ing. Laugenbeck beide in Breslau und Baumeister Hans Böhlingen in Leipzig. Verlag: Paul Steinkopff in Breslau u. Leipzig.

Für unverlangt eingelegte Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr. Allen Zusendungen an die Schriftleitung bitten wir Rückporto beizufügen.

Inhalt: Vorläubenhäuser im Landkreise Elbing, dazu Abbildungen, — Die Verantwortlichkeit des Lehrherrn für den Lehrling, — Die neue Eisenbahnbrücke über den Regen bei Blalbach, dazu Abbildung, — Verschiedenes.